

Behörden desjenigen Kantons, dessen Gesetzgebung sie entspringen und können auch von diesem Kantone innerhalb seines Gebietes in das dort liegende Vermögen des Schuldners vollstreckt werden. Dies muß zur Abweisung der Beschwerde führen, da die streitige Nach- und Strafteuerforderung ohne Zweifel nicht privater, sondern öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

58. Urtheil vom 18. September 1891  
in Sachen Kistler.

A. Karl Josef Kistler in Reichenburg hatte durch Ladung vom 20. Mai 1891 den Fuhrmann Gabriel Lienhard in Glarus vor Vermittleramt Glarus-Niedern zum Ausöhnungsversuche über ein Begehren auf Anerkennung eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Kauf- und Tauschgeschäftes vorladen lassen. Der Vermittlungsversuch blieb fruchtlos. Kistler gab indeß der Sache zunächst keine weitere Folge. Am 10./16. Juni 1891 ließ nun aber Lienhard seinerseits als „Widerkläger“ den Kistler vor Vermittleramt Glarus-Niedern zum Sühneverfuche bezüglich eines von ihm aus dem gleichen Vertrage abgeleiteten Entschädigungsanspruches vorladen.

B. Gegen diese Vorladung beschwert sich Karl Josef Kistler im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte mit dem Antrage, dieselbe möchte aufgehoben werden unter Kostenfolge für den Rechtsgegner. Er führt aus, die Ladung verstoße, da sie sich auf eine persönliche Ansprache beziehe und er im Kanton Schwyz domiziliert und aufrechtstehend sei, gegen den Art. 59 Abs. 1 B.-V. Freilich bezeichne sich Lienhard als „Widerkläger“; allein von einer Widerklage könne nicht die Rede sein, da eine Vorklage nicht anhängig sei. Wünsche Lienhard, daß Rekurrent zuerst klage, so möge er ihn zur Klage provozieren. Wenn der

Rekurrent seine Klage wieder aufnehme, so stehe dem Rekursbeklagten frei, derselben eine Widerklage entgegen zu stellen. So lange dies dagegen nicht geschehe, müsse Rekursbeklagter den Rekurrenten an seinem Wohnorte im Kanton Schwyz belangen.

C. Der Rekursbeklagte Gabriel Lienhard führt aus: Durch die Einleitung der Vermittlung sei für die Klage des Rekurrenten gemäß § 37 der Glarner Zivilprozessordnung der glarnerische Gerichtsstand begründet worden. Der im Falle der Fruchtlosigkeit des Ausöhnungsversuches dem Kläger auszustellende Zeitschein bleibe sechs Monate lang in Kraft. Innerhalb dieser sechs Monate könne der Kläger den Zeitschein beziehen und auf Grund desselben den Prozeß prosequieren; ebenso der Beklagte die Widerklage einleiten. Für kunnere Widerklagen nun könne der Beklagte nach konstanter bundesrechtlicher Praxis den Gerichtsstand der Klage wählen. Diese Voraussetzung treffe hier zu, da Klage und Widerklage aus dem gleichen Rechtsgeschäfte abgeleitet werden. Demnach werde beantragt: Die Beschwerde sei abzuweisen unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die bundesrechtliche Praxis hat allerdings stets anerkannt, daß der Beklagte durch Art. 59 Abs. 1 B.-V. nicht behindert sei, eine ihm gegenüber der Klageforderung zustehende kunnere Gegenforderung widerklagsweise beim Gerichte der Vorklage geltend zu machen. Allein damit dieser Grundsatz Anwendung finde, muß eben eine Haupt- (Vor-)klage wirklich anhängig sein. Dies ist nun vorliegend nicht der Fall. Denn durch die bloße Ladung zum Vermittlungsvorstand und die Ausstellung des Zeitscheines ist die Vorklage nicht rechtshängig geworden; hierzu bedarf es vielmehr der Bestellung des Zeitscheines an den Beklagten und der Anhängigmachung der Sache bei Gericht (§ 88, 111 u. ff. der glarnerischen Zivilprozessordnung); der Vermittlungsvorstand ist wohl, nach glarnerischem Rechte, die regelmäßig unumgängliche Vorbedingung der Klageanhebung, enthält dagegen nicht diese selbst; in der Ladung zu demselben liegt nicht die Erhebung der Klage sondern nur die Einleitung des vorbereitenden Vermittlungsverfahrens und der Zeitschein weist die Parteien wohl an das Gericht, macht die Klage aber nicht bei diesem anhängig. Die Bestimmungen des glarnerischen Gesetzes über die Dauer der

Gültigkeit des Zeitscheines beweisen hiegegen nichts. Dieselben enthalten einfach, daß der Ansprecher, wenn er die Frist versäumt, nicht mehr direkt an das Gericht gelangen kann sondern von neuem den Vermittlungsvorstand einleiten muß.

2. Danach erscheint denn die Beschwerde als begründet. Denn es ist nicht bestritten, daß es sich um eine persönliche Ansprache handelt, sowie daß der Rekurrent im Kanton Schwyz fest niedergelassen und aufrechtstehend ist, und es ist in der bundesrechtlichen Praxis anerkannt, daß Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Gerichtsstandsnormen auch schon gegen eine bloße Ladung statthaft sind.

Dennach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mit- hin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren in der Hauptsache zugesprochen.

2. Pfand- und Retentionsrechte. — Droits de gage et de rétention.

59. Urtheil vom 20. Juli 1891 in Sachen Kreuz.

A. Rudolf Brenner, Kaufmann, in Basel, hat gegen Ch. Kreuz, Gerber, in Orbe, beim Civilgerichte Basel Klage erhoben mit dem Rechtsbegehren: Die vom Beklagten dem Kläger am 3. April 1890 gelieferte Valle Sohlleder von 75 Kilos (beziehungsweise jetzt 72 Kilos) sei, sofern der Beklagte die klägerische Forderung von 216 Fr. 85 Cts. nebst Zins à 5% seit dem 20. März (Tag der Betreibung) innert vier Wochen nach Rechtskraft des Urtheils nicht bezahlt, zu versteigern und es sei der Kläger für den Betrag seiner Forderung auf den Steigerungserlös anzuweisen, unter Kostenfolge für den Kläger. Zur Begründung machte er geltend: Der Beklagte, mit dem er seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung stehe, habe ihm unbestellt die im Rechtsbegehren bezeichnete Valle Sohlleder zugelandt; da sie sich über den Preis trotz längerer Verhandlungen nicht haben einigen können, so habe

er die Waare dem Beklagten zur Verfügung gestellt. Inzwischen habe der Beklagte von ihm verschiedene Bezüge gemacht, wofür Beklagter laut aufgestellter Abrechnung 216 Fr. 85 Cts. schulde; er habe den Beklagten aufgefordert, diese Summe zu bezahlen, ansonst er zu Versteigerung der bei ihm lagernden Valle Sohlleder schreiten werde, an die er sich zur Deckung seiner Forderung halte. Nachdem der Beklagte diese Aufforderung unbeantwortet gelassen, habe er gegen denselben gemäß Art. 228 D.-R. Pfandbetreibung eingeleitet. Der Beklagte habe aber Rechtsvorschlag erhoben, weil er dem Kläger nicht nur nichts schulde, sondern im Gegentheil eine Forderung von 81 Fr. 95 Cts. an denselben besitze und habe überdem eingewendet, er müsse gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-B. an seinem Wohnorte in Orbe belangt werden. In Folge dessen sei der Kläger auf den Prozeßweg verwiesen. Er verlange Realisirung des ihm an der Valle Sohlleder unzweifelhaft zustehenden Retentionsrechtes. Es handelt sich daher nicht um eine persönliche Forderung und es sei also das baslerische Forum kompetent.

B. Nachdem dem Beklagten diese Klage auf dem Requisitionsweg mitgetheilt worden war, ergriff derselbe den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er führt aus: Er sei im Kanton Waadt fest niedergelassen und aufrechtstehend und es handle sich, da man von ihm die Bezahlung einer Geldsumme von 216 Fr. 85 Cts. verlange, um eine persönliche Forderung, welche gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-B. beim Richter des Wohnortes des Schuldners geltend gemacht werden müsse. Allerdings beanspruche Brenner ein Retentionsrecht, allein das Retentionsrecht sei wie das Pfandrecht ein bloß akzessorisches Recht, das prinzipale sei immer die persönliche Forderung. Die dingliche Natur des Akzessorium vermöge die persönliche Natur des Hauptanspruchs nicht zu ändern und demnach den Gerichtsstand für diesen nicht zu verrücken. Brenner möge berechtigt sein, in Basel konservatorische Maßnahmen zu Wahrung seines Retentionsrechtes zu treffen; dagegen müsse er die Frage, ob der Rekurrent ihm die geforderte Summe schulde, durch den Richter des Wohnortes des Beklagten beurtheilen lassen, da es sich dabei um eine persönliche Ansprache handle. Diese Lösung scheine der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen